



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ludwig Hartmann**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 04.08.2016

Klärende Fragen zur Entwicklung und Finanzierung von Schneekanonen und Skiliften

In der Antwort der Staatsregierung vom 20.04.2016 auf meine Schriftliche Anfrage „Weitere Fragen zur Entwicklung und Finanzierung von Schneekanonen und Skiliften“ (Drs. 17/11170) wird unter der Antwort auf Frage 6 c seitens der Staatsregierung als Begründung für die Subvention von Ski-gebieten im Alpenraum ausgeführt: „Angesichts des demografischen Wandels, des Rechts auf Teilhabe behinderter Menschen und der familiengerechten Ausrichtung der Angebote soll der Natur- und Wintertourismus dabei generationengerecht und diskriminierungsfrei ermöglicht werden.“ In der Antwort auf Frage 6 b der oben genannten Schriftlichen Anfrage führt die Staatsregierung zahlreiche bezuschusste Nebenanlagen wie „Bergsee mit Ganzjahresnutzung (auch für Beschneigung)“ oder „Erweiterung und Modernisierung eines kostenlosen Parkplatzes“ auf. Lauf Antwort zu 2 a sei eine Befristung der Beschneigungsgenehmigungen nicht mehr vorgesehen.

Hiermit frage ich die Staatsregierung:

1. Welche einzelnen Teil- und Genehmigungsanträge wurden im Rahmen des Seilbahnprogramms seit 2009 wann und mit welchem Inhalt gestellt?
2. a) Wie lange dauerte die jeweilige Bearbeitungszeit dieser einzelnen Schritte?
b) In welchen Fällen seit 01.03.2010 wurde auf den in den Genehmigungen enthaltenen Auflagenvorbehalt und den gesetzlichen Widerrufsvorbehalt zurückgegriffen?
c) Was bewirkte dies in den jeweils konkreten Fällen?
3. a) In wie vielen der unter 2 b erfragten Fälle wurden dadurch Befristungen vorgenommen?
b) Ist der Staatsregierung bekannt, in wie vielen Fällen und in welchem Maße ein Rückbau der seit 2009 geförderten Anlagen stattgefunden hat?
4. a) Ist der Staatsregierung bekannt, welche Fläche jeweils durch jede einzelne geförderte Maßnahme des Seilbahnprogramms bzw. des Bayerischen Regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft (BRF) versiegelt wurde?
b) Welcher Anteil der durch diese Maßnahmen betroffenen Flächen befand sich jeweils in der durch die Alpenkonvention festgelegten Schutzgebiete A bis C?
c) Gelten diese Angaben inklusive aller mitfinanzierten Nebenmaßnahmen und -anlagen?
5. a) Wie sieht die konkrete Abwägung der Staatsregierung in Bezug auf die Teilhabe mobilitätseingeschränkter Menschen an der touristischen Nutzung der Alpen auf der einen und der Belange des Naturschutzes auf der anderen Seite aus?
b) Aufgrund welcher Fakten wurde diese Abwägung in den jeweils konkreten Förderentscheidungen seit Implementierung des Seilbahnförderprogramms 2009 getroffen?
c) Gilt nach Ansicht der Staatsregierung das Recht auf Teilhabe mobilitätseingeschränkter Menschen uneingeschränkt in allen Schutzzonen der bayerischen Alpen?
6. a) Falls die Staatsregierung Frage 5 a zumindest teilweise bejaht, ist sie dann der Ansicht, dass das Erreichen von naturschutzrechtlich höchst schützenswerten Gebieten für mobilitätseingeschränkte Menschen von zentralerer Bedeutung ist als der barrierefreie Ausbau von Bahnhöfen?
b) Ist es ein Anliegen der Staatsregierung, dass jeder Mensch, ungeachtet seiner Kondition oder bergsteigerischen Erfahrung, jeden Winkel der bayerischen Alpen nutzen kann?
7. a) In wie vielen Fällen wurde eine unbefristet erteilte Genehmigung unter Voraussetzungen gemäß Art. 35 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) widerrufen?
b) Welche Mittel hat die Staatsregierung, um die diesbezüglichen negativen Auswirkungen durch die Nutzung einer Beschneigungsanlage festzustellen?
c) In welcher konkreten Situation ist ein solcher Sachverhalt gegeben?

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien,
Energie und Technologie

vom 28.10.2016

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz sowie der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wie folgt beantwortet:

1. Welche einzelnen Teil- und Genehmigungsanträge wurden im Rahmen des Seilbahnprogramms seit 2009 wann und mit welchem Inhalt gestellt?
2. a) Wie lange dauerte die jeweilige Bearbeitungszeit dieser einzelnen Schritte?
b) In welchen Fällen seit 1. März 2010 wurde auf den in den Genehmigungen enthaltenen Auflagenvorbehalt und den gesetzlichen Widerrufsvorbehalt zurückgegriffen?
c) Was bewirkte dies in den jeweils konkreten Fällen?
3. a) In wie vielen der unter 2 b erfragten Fälle wurden dadurch Befristungen vorgenommen?

Die Angaben bzw. Antworten zu den Fragen 1, 2 und 3 a wurden in der als Anlage beigefügten Übersicht zusammengefasst.

Ergänzend hierzu wird Folgendes angemerkt:

- Die teilweise stark differierende Dauer der Bau- und Betriebsgenehmigungen bzw. der Antragsverfahren ist in erster Linie dadurch bedingt, wie zeitnah die für die Genehmigungs- bzw. Bewilligungsverfahren erforderlichen Unterlagen von den Beteiligten vollständig eingereicht werden.
- Im Rahmen der Verfahren für die Bau- und Betriebsgenehmigungen werden alle betroffenen Träger öffentlicher Belange – wie zum Beispiel Naturschutz- und Forstbehörden – angehört. Insofern sehen die Bau- und Betriebsgenehmigungen für Seilbahnen auch naturschutzrechtliche Auflagen vor. Unabhängig davon enthalten die Bau- und Betriebsgenehmigungen für Seilbahnen u. a. immer den Vorbehalt der Genehmigung der technischen Planung und der Betriebseröffnung, die Bestellung von Betriebsleitern sowie die Möglichkeit, weitere Auflagen zu ergänzen.
- Bei den Fördervorhaben, die auch Beschneigungsmaßnahmen beinhalten, handelt es sich häufig um Vorhaben zur Optimierung bestehender Anlagen. Für derartige Vorhaben ist eine über die bereits erteilten bzw. bestehenden Genehmigungen hinausgehende separate Genehmigung nicht notwendig. Abgesehen davon sind die Genehmigungen für Beschneigungsmaßnahmen u. a. mit der Auflage verbunden, dass das zur technischen Beschneigung verwendete Wasser keine Zusätze enthalten darf und biologisch und ökotoxikologisch unbedenklich sein muss. Zudem ist i. d. R. eine Auflage enthalten, dass dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt eine Aufzeichnung über Datum, Uhrzeit, Außentemperatur und verbrauchte Wassermenge nach Ende der Beschneigungszeit vorzulegen ist. Auch sehen die nach dem 1. März 2010 erlassenen Genehmigungen für die Beschneigung die Möglichkeit des Widerrufs und der nachträglichen Hinzunahme weiterer Nebenbestimmungen/Auflagen vor.

- b) Ist der Staatsregierung bekannt, in wie vielen Fällen und in welchem Maße ein Rückbau der seit 2009 geförderten Anlagen stattgefunden hat?

Die im Rahmen des Seilbahnprogramms geförderten Anlagen sind alle noch in Betrieb.

4. a) Ist der Staatsregierung bekannt, welche Fläche jeweils durch jede einzelne geförderte Maßnahme des Seilbahnprogramms bzw. des Bayerischen Regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft (BRF) versiegelt wurde?
b) Welcher Anteil der durch diese Maßnahmen betroffenen Flächen befand sich jeweils in der durch die Alpenkonvention festgelegten Schutzgebiete A bis C?
c) Gelten diese Angaben inklusive aller mitfinanzierten Nebenmaßnahmen und -anlagen?

Die Frage 4 b zielt vermutlich auf den Alpenplan mit seinen drei Zonen A bis C ab. Der Alpenplan ist Teil des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms, d. h. durch die Alpenkonvention wurden keine Schutzgebiete festgelegt.

Der Staatsregierung ist nicht bekannt, welche Fläche konkret durch jede einzelne Fördermaßnahme versiegelt wurde. Lediglich für die technische Beschneigung des Rabenkopflifts konnte in Erfahrung gebracht werden, dass durch die Beschneigung eine Fläche von ca. 56 qm versiegelt wurde. Der betroffene Bereich liegt vollständig in der Zone A des Alpenplanes.

5. a) Wie sieht die konkrete Abwägung der Staatsregierung in Bezug auf die Teilhabe mobilitätseingeschränkter Menschen an der touristischen Nutzung der Alpen auf der einen und der Belange des Naturschutzes auf der anderen Seite aus?
b) Aufgrund welcher Fakten wurde diese Abwägung in den jeweils konkreten Förderentscheidungen seit Implementierung des Seilbahnförderprogramms 2009 getroffen?
c) Gilt nach Ansicht der Staatsregierung das Recht auf Teilhabe mobilitätseingeschränkter Menschen uneingeschränkt in allen Schutzzonen der Bayerischen Alpen?

Wie die Staatsregierung bereits mehrfach betont hat, ist auf der anderen Seite die Einhaltung des Alpenplans, die Gewährleistung des Umweltschutzes sowie der Raumordnung und Landesplanung vorrangig und wesentliche Grundvoraussetzung für eine Förderung von Bergbahnen und Skiliften einschließlich Nebenanlagen, wie zum Beispiel Beschneigungsanlagen.

Artikel 30 Absatz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention beschreibt die staatliche Pflicht, geeignete Maßnahmen zu treffen, um u. a. die Teilnahme behinderter Menschen an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten gleichberechtigt mit anderen zu ermöglichen. Dieser Verpflichtung hat sich der Freistaat Bayern zum Beispiel auch bei der Modernisierung seiner Infrastruktur zu stellen. D. h. Senioren und Menschen mit körperlichen Einschränkungen muss daher grundsätzlich – d. h. nicht uneingeschränkt – auch der Zugang zur Bergwelt durch entsprechende Barrierefreiheit der Aufstiegshilfen ermöglicht werden.

6. a) Falls die Staatsregierung Frage 5 a zumindest teilweise bejaht, ist sie dann der Ansicht, dass das Erreichen von naturschutzrechtlich höchst schüt-

zenswerten Gebieten für mobilitätseingeschränkte Menschen von zentralerer Bedeutung ist, als der barrierefreie Ausbau von Bahnhöfen?

b) Ist es ein Anliegen der Staatsregierung, dass jeder Mensch, ungeachtet seiner Kondition oder bergsteigerischen Erfahrung, jeden Winkel der bayerischen Alpen nutzen kann?

Die Frage 5 a lässt sich bereits von ihrer Formulierung her nicht (auch nicht teilweise) bejahen oder verneinen. Unabhängig davon und ungeachtet der Polemik der Frage 6 a ist die Erreichbarkeit von „naturschutzrechtlich höchst schützenswerten Gebieten“ für Menschen mit eingeschränkter Mobilität für die Staatsregierung selbstverständlich nicht von „zentrale- rer Bedeutung, als der barrierefreie Ausbau von Bahnhöfen“. Selbstredend ist es auch kein Anliegen der Staatsregierung, „jeden Winkel der bayerischen Alpen“ für touristische, sportliche oder sonstige Zwecke nutzbar zu machen. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 5 Bezug genommen.

7. a) In wie vielen Fällen wurde eine unbefristet erteilte Genehmigung unter Voraussetzungen gemäß Art. 35 Abs. 3 Satz 2 BayWG widerrufen?

Eine Abfrage bei den Kreisverwaltungsbehörden ergab, dass bisher noch keine Genehmigung unter den Voraussetzungen gemäß Art. 35 Abs. 3 Satz 2 BayWG widerrufen wurde.

b) Welche Mittel hat die Staatsregierung, um die diesbezüglichen negativen Auswirkungen durch die Nutzung einer Beschneigungsanlage festzustellen?

Eine umfassende Prüfung möglicher Auswirkungen erfolgt im Genehmigungsverfahren für die Beschneigungsanlage und im Rahmen einer ggf. erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Kreisverwaltungsbehörde beteiligt hierfür im Genehmigungsverfahren alle Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Genehmigung betroffen werden (z. B. untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt). Darüber hinaus sind die Kreisverwaltungsbehörden für die sog. Gewässeraufsicht zuständig (§ 100 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 BayWG). Die Kreisverwaltungsbehörden ordnen nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen, und überwachen die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die nach oder aufgrund von Vorschriften des WHG oder dem BayWG bestehen (§ 100 Abs. 1 Satz 2 WHG bzw. Art. 58 Abs. 1 S. 2 BayWG). Die Gewässeraufsicht erstreckt sich auch auf die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus Auflagen und Bedingungen von wasserrechtlichen Bescheiden ergeben. Die Kreisverwaltungsbehörde kann beispielsweise Maßnahmen nach Maßgabe der Wassergesetze anordnen, wenn die Nutzung einer Beschneigungsanlage gegen wasserrechtliche Verbote oder Auflagen verstößt.

c) In welcher konkreten Situation ist ein solcher Sachverhalt gegeben?

Siehe Antwort zu Frage 7 b.

Anlage

Fördermaßnahmen im Rahmen des Seilbahnprogramms

Antragsteller	Skigebiet	Geheimigungsanträge	Bearbeitungszeit	Auflagen-/Widerrufsvorbehalt Befristungen/Auswirkungen
Rabenkopflift	Oberau	a) Antrag der Gemeinde Oberau auf wasserrechtliche Erlaubnis für die technische Beschneigung des Rabenkopfliftes vom 29.07.2008 – Bescheid vom 21.01.2009 + Änderungsbescheid vom 04.08.2009 und 11.05.2010 (LRA GAP): Wasserrecht; Technische Beschneigung des Skigebietes im Bereich des Rabenkopfliftes in Oberau durch die Gemeinde Oberau. b) Antrag auf Errichtung eines Betriebsgebäudes – bauaufsichtliche Genehmigung mit Bescheid vom 25.11.2009 (LRA GAP). c) Antrag vom 22.06.2009 nach BayESG d) Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom 28.04.2009 (Eingang), Zuwendungsbescheid der ROB vom 07.10.2009	a) 29.07.2008–21.01.2009 b) Bescheid v. 25.11.2009, Bearbeitungszeit 10 Wochen c) 3 Monate d) rd. 5 Monate	Änderung einer Nebenbestimmung durch Änderungsbescheid vom 11.05.2010; Befristungen wurden keine vorgenommen. Änderung des Zeitpunkts, zu dem die Piste und Rodelbahn gemäht werden müssen.
Zubringerseilbahn Winklmoosalm	Seegatter/ Reit i. Winkl	a) Bescheid der ROB vom 23.04.2009; Natur- und Artenschutzrecht; geplanter Neubau der Kabinenseilbahn zur Winklmoosalm; artenschutzrechtliche Ausnahme. b) Antrag auf Bau- und Betriebsgenehmigung gem. Art 21 Abs. 5 BayESG – Bescheid vom 28.04.2009 (LRA TS): Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG); Errichtung einer 8er-Kabinenseilbahn „Winklmoosalmbahn-Steinplatte“ vom Ortsteil Seegatten zur Winklmoosalm, Gemeinde Reit im Winkl, durch die Steinplatte Aufschließungsgesellschaft mbH & Co. KG c) Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom 10.02.2009 (Eingang) – Zuwendungsbescheid der ROB vom 02.12.2009	a) 27.02.2009–23.04.2009 b) 16.12.2009–28.04.2009 c) 10.02.2009–02.12.2009	entfällt, da vor 01.03.2010
Berchtesgadener Bergbahn AG	Schönau am Königssee	a) Antrag auf Wasserentnahme aus dem Krautkasergraben für die Beschneigung vom 31.08.2007 – Bescheid vom 14.01.2009 (LRA BGL) Vollzug der Wassergesetze, Wasserentnahme aus dem Krautkasergraben für die Beschneigungsanlage am Jenner b) Antrag auf Erweiterung der Beschneigungsanlage, Errichtung eines zusätzlichen Speicherteiches und Erhöhung der Wasserentnahmen vom 10.12.2007 – Bescheid vom 25.06.2008 (LRA BGL) Wasser-, Abgrabungs- und Baurecht, Erweiterung der Beschneigungsanlage am Skigebiet Jenner mit Pistenkorrekturen. c) Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom 14.05.2008 (Eingang) – Zuwendungsbescheid der ROB vom 03.12.2009	a) 31.08.2007–14.01.2009 b) 10.12.2007–25.06.2008 c) 14.05.2008–03.12.2009	entfällt, da vor 01.03.2010
Götschen Skilifte	Bischofswiesen	a) Antrag vom 19.05.2009 auf Gewässerverrohrung – Bescheid vom 02.11.2009 (LRA BGL) Vollzug der Wassergesetze; Ertüchtigung der Skiabfahrt am Götschen b) Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom 14.08.2009 (Eingang) – Zuwendungsbescheid der ROB vom 04.12.2009	a) 19.05.2009–02.11.2009 b) 14.08.2009–04.12.2009	entfällt, da vor 01.03.2010
Benzecklifte-Diesl GbR	Reit im Winkl	a) Bescheid vom 28.08.2008 (LRA TS): Wasserrecht, Errichtung und Betrieb einer Beschneigungsanlage an den Benzeck-Liften und Wasserentnahme aus dem Mühlbach in Reit im Winkl. b) Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom 02.10.2008 (Eingang) – Zuwendungsbescheid der ROB vom 05.03.2010	a) Bescheid v. 28.08.08 Bearbeitungszeit 13 Monate b) 02.10.2008–05.03.2010	keine
Hirschberglifte	Kreuth	a) Bescheid (LRA MB) vom 04.08.2010: Bauvorhaben Neubau eines Beschneigungsgebäudes für den Betrieb der Beschneigungsanlage b) Antrag vom 23.04.2010 – Bescheid vom 13.08.2010 (LRA MB):Vollzug des Wasserrechts; Errichtung und Betrieb einer Beschneigungsanlage mit Speicherteich am Hirschberglift in 83708 Kreuth c) Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom 13.10.2009 (Eingang) – Zuwendungsbescheid der ROB vom 04.05.2010	a) Bescheid v. 04.08.2010 Bearbeitungs-dauer nicht bekannt b) 23.04.2010–13.08.2010 c) 13.10.2009–04.05.2010	a) keine b) nicht bekannt c) Widerrufsvorbehalt, Rückgriff auf Auflagen; Teilrückforderung

Anlage

Antragsteller	Skigebiet	Geheimigungsanträge	Bearbeitungszeit	Auflagen-/Widerrufsvorbehalt Befristungen/Auswirkungen
Hocheckbergbahnen	Oberaudorf	a) keine Baugenehmigung erforderlich b) Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom 05.08.2010 (Eingang) – Zuwendungsbescheid der ROB vom 30.09.2010	b) 05.08.2010–30.09.2010	b) Widerrufsvorbehalt, Rückgriff auf Auflagen; Teiltrückforderung
Hochplattenlift	Marquartstein	a) Bescheid vom 13.07.2010 (LRA TS): Vollzug der Baugesetze; Erweiterung der Talstation der Hochplattenbahn auf dem Grundstück Fl. Nr. 783 der Gemarkung Marquartstein, Gemeinde Marquartstein b) Antrag auf Bau- und Betriebsgenehmigung gem. Art. 21 Abs.1 Satz 2 BayESG – Bescheid (LRA TS): Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG); wesentliche Änderung für die bestehende Seilschwebebahn (Doppelsessellift) von Niedermfels zu den Grassauer Almen (Hochplattenbahn) durch die Gemeinde Marquartstein auf den Fl. Nr. 805 und 805/2 der Gemarkung Marquartstein c) Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom 15.04.2010 – Zuwendungsbescheid vom 28.06.2010	a) Bescheid v. 13.07.2010, Bearbeitungszeit nicht bekannt b) 30.06.2010–12.10.2010 c) 15.04.2010–28.06.2010	a) nicht bekannt b) und c) keine
Bergener Hochfellnseilbahn GmbH	Bergen	a) keine Baugenehmigung erforderlich b) Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom 18.11.2010 (Eingang) – Zuwendungsbescheid der ROB vom 27.04.2011	b) 18.11.2010–27.04.2011	keine
Karwendelbahn AG	Mittenwald	a) Für Modernisierungsmaßnahmen ist keine Bau- und Betriebsgenehmigung nach dem BayESG erforderlich b) Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom 03.03.2011 (Eingang) – Zuwendungsbescheid der ROB vom 17.08.2011	b) 03.03.2011–17.08.2011	keine
Kranzberg-Sesselbahn	Mittenwald	a) Für Modernisierungsmaßnahmen ist keine Bau- und Betriebsgenehmigung nach dem BayESG erforderlich b) Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom 09.05.2012 (Eingang) – Zuwendungsbescheid der ROB vom 03.09.2012	b) 09.05.2012–02.09.2012	keine
Gebrüder Höflinger GmbH	Reit im Winkl	a) Antrag auf Bau- und Betriebsgenehmigung gem. Art. 21 Abs. 5 BayESG – Bescheid (LRA TS): Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (SeilbG); Errichtung einer kuppelbaren 6er-Sesselbahn „Scheibelberg“ als Ersatz für den bestehenden Scheibelberg-Schleplift zum Scheibelberg, Gemeinde Reit im Winkl durch die Gebrüder Höflinger GmbH b) Vollzug des Waldgesetzes für Bayern; Rodungserlaubnis für Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 66 und 66/4 Gemarkung Forst Reit im Winkl zum Bau einer Sesselbahn am Scheibelberg (Bescheid vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten TS) c) Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom 03.02.2012 (Eingang) – Zuwendungsbescheid der ROB vom 23.11.2012	a) 01.03.2012–11.07.2012 b) Bescheid vom 21.12.2011, Bearbeitungszeit nicht bekannt c) 03.02.2012–23.11.2012	a) und c) keine b) nicht bekannt
Berchtersgader Bergbahn AG	Schönau am Königssee	a) Antrag auf Errichtung einer kuppelbaren 4er-Sesselbahn als Ersatz für den bestehenden Schleplift „Krautkaser“, Bau- und Betriebsgenehmigung gem. Art. 21 Abs.1 BayESG vom 11.07.2012 – Bescheid vom 14.12.2012 (LRA-BGL) Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG); Errichtung einer kuppelbaren 4er-Sesselbahn als Ersatz für den bestehenden Schleplift „Krautkaser“ b) Antrag auf Pistenbaumaßnahmen einschl. Rodungen und Erweiterung der bereits genehmigten Beschneiungsanlage vom 09.07.2012 – Bescheid vom 14.12.2012 (LRA BGL): Vollzug der Wassergesetze, des Abgrabungsgesetzes und des Baurechts; Bau- und Betriebsgenehmigung für das geplante DSV Trainingszentrum Krautkaser/Jenner in der Gemeinde Schönau am Königssee c) Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom 20.08.2012 (Eingang) – Zuwendungsbescheid der ROB vom 21.12.2012	a) 11.07.2012–14.12.2012 b) 09.07.2012–14.12.2012 c) 20.08.2012–21.12.2012	keine

Anlage

Antragsteller	Skigebiet	Geheimigungsanträge	Bearbeitungszeit	Auflagen-/Widerrufsvorbehalt Befristungen/Auswirkungen
Hocheckbergbahnen	Oberaudorf	a) Baugenehmigung für Anbau/Erweiterung Talstation/Lagerraum wurde in 2006 erteilt, Baubeginnanzeige wurde vorgelegt b) Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom 16.12.2010 – Zuwendungsbescheid der ROB vom 21.12.2012	a) nicht bekannt b) 16.12.2010–21.12.2012	a) entfällt, da vor 01.03.2010 b) keine
Bergener Hochfelseilbahn GmbH	Bergen	a) keine Baugenehmigung erforderlich b) Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom 12.11.2012 (Eingang) – Zuwendungsbescheid der ROB vom 28.06.2013	b) 12.11.2012–28.06.2013	keine
Bergbahnen Sudelfeld GmbH	Bayerischzell	a) Antrag vom 18.02.2011 – Bescheid vom 08.01.2014 (LRA RO) Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) Errichtung einer kuppelbaren 6er-Sesselbahn als Ersatz für die bestehenden Schleplifte Waldkopf I und II sowie Waldkopf III, Bau- und Betriebsgenehmigung 6er-Waldkopf-Sesselbahn b) Baugenehmigung Berg- und Talstation 6er-Waldkopf-Sesselbahn, Bescheid (LRA RO) Bergstation 25.06.2014 und Talstation 06.06.2014 c) Antrag auf Gewährung einer Zuwendung 01.03.2013 (Eingang) – Zuwendungsbescheid der ROB vom 04.08.2015	08.02.2011–08.01.2014 b) Bescheide vom 25.06.2014 und 06.06.2014 c) 01.03.2013–04.08.2015	zu a) und b) nicht bekannt zu c) keine
ZwV Wintersportzentrum Mitterdorf	Mitterdorf	Mit Schreiben v. 26.08.09 wurde eine Stellungnahme des LRA angefordert, die u. a. beinhaltet, welche öffentl.-rechtl. Genehmigungen für das geplante Vorhaben erforderlich sind. Es wurde angegeben, dass außer der Baugenehmigung keine weiteren öffentl. Genehmigungen erforderlich sind.	Antragseing.: 26.05.09 Bewilligung: 03.11.09 Investitionszeitraum: 01.04.10–16.06.11	Vor Auszahlung musste die Baugenehmigung inkl. Immissionsschutz nachgewiesen werden.
Seilbahn Grainet	Greisung-Deggendorf	Mit Schreiben v. 06.04.10 wurde eine Stellungnahme des LRA angefordert, die u. a. beinhaltet, welche öffentl.-rechtl. Genehmigungen für das geplante Vorhaben erforderlich sind. Es wurde angegeben, dass keine öffentl. Genehmigungen erforderlich sind.	Antragseing.: 11.02.10 Bewilligung: 12.08.10 Investitionszeitraum: 15.02.10–31.12.11	keine
Skilift Predigtstuhl	Predigtstuhl	Mit Schreiben v. 13.10.10 wurde eine Stellungnahme des LRA angefordert, die u. a. beinhaltet, welche öffentl.-rechtl. Genehmigungen für das geplante Vorhaben erforderlich sind. Mit Schreiben vom 14.05.14 wurden vom LRA sämtliche erforderlichen Genehmigungen in Kopie übersandt. Im Einzelnen: wasserrechtl. Erlaubnis (26.03.14), Baugenehmigung (01.10.12), Baugenehmigung (19.09.12),	Antragseing.: 26.05.09 Bewilligung: 03.11.11 Investitionszeitraum: 01.03.11–31.05.15	Vor Auszahlung (Wertstellung 20.06.14) musste nachgewiesen werden, dass alle erforderlichen öffentl.-rechtl. Genehmigungen vorliegen.
WSV Bemried	Bemried	Mit Schreiben v. 14.11.12 wurde eine Stellungnahme des LRA angefordert, die u. a. beinhaltet, welche öffentl.-rechtl. Genehmigungen für das geplante Vorhaben erforderlich sind. Es wurde Folgendes mitgeteilt: Eine baurechtl. Genehmigung ist nicht erforderlich, da die Masten der Flutlichtanlage unter 10 m liegen. Der WSV Bemried hat für die Errichtung eine Ausnahmegenehmigung wg. der Lage im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald beantragt und mit Bescheid vom 12.07.11 erhalten. Dabei wurde auch das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsstudie geprüft und durch die höhere Naturschutzbehörde verneint.	Antragseing.: 06.08.12 Bewilligung: 01.10.13 Investitionszeitraum: 06.06.12–31.12.12	keine
Skilift „Eck“ Mühlbauer	Arrach	genehmigungsfrei, da Pistenbearbeitungsgerät und mobile Schneelanzen, die an den genehmigten Wasser- und Stromschächten angeschlossen werden. Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Beschneiungsanlage mit der wasserrechtlichen Genehmigung und der Bau eines Wasserrückhaltebeckens wurden bereits 2003 erteilt.	17.01.2003 (Wasserrückhaltebecken) bzw. 14.11.2003 (Beschneiungsanlage) Antragstellung	keine bekannt

Anlage

Antragsteller	Skigebiet	Geheimigungsanträge	Bearbeitungszeit	Auflagen-/Widerrufsvorbehalt Befristungen/Auswirkungen
Hohenbogenbahn	Neukirchen HI. Blut	Genehmigung für die Erweiterung der Beschneigungsanlage, für die Errichtung eines Wasserbeckens, für den Bau einer Fertiggarage und den Bau einer Trafostation für die Erweiterung der bestehenden Beschneigungsanlage am Hohen Bogen	erteilt am 27.10.2009; Antragstellung nicht bekannt	Ausgleichszahlungen für Versiegelung der Landschaft
Skilift „Eck“, Mühlbauer	Arrach	genehmigungsfrei, da mobile Schneelanzen (s.o.) und Anschluss an öffentliches Stromnetz (bisher BHKW). Hinsichtlich Genehmigung Beschneigungsanlage s. o.		keine
Hohenbogenbahn	Neukirchen HI. Blut	Zustimmung zur Betriebseröffnung nach Art. 25 BayESG – Austausch der Bahnsteuerung	erteilt am 15.12.2015; Antragstellung nicht bekannt	Die Auflage AP1. aus dem Abnahmebericht ist zu beachten. Die Betriebsauflagen B1– B7 aus dem Abnahmebericht sind in die Dienstvorschriften mit aufzunehmen.
Imbergbahn Steibis GmbH	Steibis/ Oberstaufen	Neubau eines 6er-Sesselliftes (Fluhexpress) als Ersatz für drei abzubauenen Lift (Doppelschleplift „Fluh“ und Schleplift „Bärenloch“)	2 Monate	u. a. Vorbehalt Genehmigung technische Planung und Genehmigung Betriebseröffnung, Abbau von Altanlagen, ökologische Bauleitung, weitere Auflagen bleiben vorbehalten, keine Aussage zur Befristung
Bergbahnen Ofterschwang-Gunzesried	Ofterschwang	Erweiterung der Beschneigungsanlage, Gunzesried-Ofterschwang, Bau eines Speicherteiches, Pistenkorrekturen auf der Märchenwiesenabfahrt, Querung des Obergeißrückentobels und Wasserentnahme aus dem Aubau	10 Monate	für Beschneigung: stets widerruflich, unbefristet; Beschneigung nur von 01.11. bis 31.03., weitere Auflagen bleiben vorbehalten, kein Zusatz zum verwendeten Wasser und Dokumentationspflicht für Wasserentnahme: Befristung bis zum 31.08.2029
Alpspitzbahn GmbH	Nesselwang	Errichtung der Alpspitzbahn Sektion II (Ersatz bestehender Anlage von Mittelstation zur Bergstation)	13 Monate	u. a. Vorbehalt Genehmigung technische Planung und Genehmigung Betriebseröffnung, ökologische Bauleitung, weitere Auflagen bzgl. technischer Genehmigung und Betriebseröffnung vorbehalten, keine Aussage zur Befristung
Skilifte Balderschwang	Balderschwang	Erweiterung der Beschneigungsanlage im Skigebiet Hochschelpen, Bereich Standard- und Köpfbahn	2 Monate	erst befristete Genehmigung, dann stets widerruflich, unbefristete Genehmigung; weitere Auflagen bleiben vorbehalten, Beschneigung nur von 15.11. bis 31.03.; kein Zusatz zum verwendeten Wasser und Dokumentationspflicht
Imbergbahn Steibis GmbH	Steibis/ Oberstaufen	a) Bau- und Betriebsgenehmigung für den Schleplift Bärenloch II (verkürzte und veränderte Trasse) b) Bau- und Betriebsgenehmigung für den Schleplift Hohenegg (Ersatz alter Bärenloch II)	a) 1 Monat b) 1 Monat	a) Vorbehalt Genehmigung technische Planung und Betriebseröffnung, Betrieb nur bei ausreichender Schneemenge b) Vorbehalt Genehmigung technische Planung und Betriebseröffnung, Betrieb nur bei ausreichender Schneemenge, weitere Auflagen vorbehalten
Hündle GmbH & Co.KG	Hündle/ Oberstaufen	a) Bau- und Betriebsgenehmigung für den Bau einer 8er-Gondelbahn b) Errichtung und Betrieb einer Beschneigungsanlage am Hündle	a) 14 Monate b) 3 Monate	a) u. a. Vorbehalt Genehmigung technische Planung und Betriebseröffnung, ökologische Bauleitung, Abbau Altanlage, weitere Auflagen vorbehalten b) stets widerruflich, unbefristet; weitere Nebenbestimmungen vorbehalten, Beschneigung nur von 01.11. bis 31.03.; kein Zusatz zum verwendeten Wasser und Dokumentationspflicht
Bergbahnen Ofterschwang-Gunzesried	Ofterschwang	Neubau einer 8er-Gondelbahn als Ersatz für die Doppelsesselbahn Gunzesried und den Ossi-Reichert-Schleplift und Neubau einer Ger Sesselbahn als Ersatz für den Gipfelschleplift	4 Monate	u. a. Vorbehalt Genehmigung technische Planung und Genehmigung Betriebseröffnung, ökologische Bauleitung, Abbau Altanlage, weitere Auflagen bleiben vorbehalten, keine Aussage zur Befristung

Anlage

Antragsteller	Skigebiet	Geheimigungsanträge	Bearbeitungszeit	Auflagen-/Widerrufsvorbehalt Befristungen/Auswirkungen
Hömerbahn GmbH & Co. KG	Bolsterlang	a) Neubau einer 6er-Sesselbahn (Weiherkopfbahn) als Ersatz für einen abzubauenen Schleplift b) Erweiterung der Beschneiungsanlage im Skigebiet der Hömerbahn; Errichtung und Betrieb einer Beschneiungsanlage im oberen Bereich des Weiherkopfliftes c) Abgraben und Geländeauffüllung in Zusammenhang mit der Sanierung des Skiweges in Bolsterlang	a) 8 Monate b) 8 Monate c) nicht mehr feststellbar	a) u. a. Vorbehalt Genehmigung technische Planung und Genehmigung Betriebseröffnung, ökologische Baubegleitung, Abbau Altanlage; weitere Auflagen bleiben vorbehalten, keine Aussage zur Befristung b) stets widerruflich, unbefristet, Beschneigung nur von 01.11. bis 31.03., weitere Auflagen bleiben vorbehalten, kein Zusatz zum verwendeten Wasser und Dokumentationspflicht c) u. a. Geltungsfrist der Genehmigung, umgehende Rekultivierung, keine Aussage zur Befristung
Imbergbahn Steibis GmbH	Steibis/ Oberstaufen	a) Errichtung eines Garagengebäudes für Pistenwalzen b) Vergrößerung des Parkplatzes der Imbergbahn	a) nicht mehr feststellbar b) nicht mehr feststellbar, Förderantrag 15 Monate	keine
Hündle GmbH & Co. KG	Hündle/ Oberstaufen	a) Errichtung einer Fahrzeughalle am Hündle b) Erweiterung der Beschneiungsanlage Hündle-Oberstaufen im Bereich Hochsiedel	a) nicht mehr feststellbar b) 3 Monate Förderantrag: 17 Monate	a) u. a. Geltungsfrist der Genehmigung von 4 Jahren b) stets widerruflich, befristet bis 30.11.2035; Beschneigung nur von 01.11. bis 01.03., weitere Auflagen vorbehalten, kein Zusatz zum verwendeten Wasser und Dokumentationspflicht
Skilifte Balderschwang	Balderschwang	a) Neubau einer 6er-Sesselbahn als Ersatz für den Hochschelpen-Schleplift b) Errichtung und Betrieb einer Beschneiungsanlage mit Speicherteich für die Skipisten im Bereich Balderschwang-Hochschelpen	a) 6 Monate b) 8 Monate	a) u. a. Vorbehalt Genehmigung technische Planung Betriebseröffnung, Abbau Altanlage, ökologische Baubegleitung, weitere Auflagen vorbehalten b) stets widerruflich, unbefristet
Bergbahnen Hindelang-Oberjoch	Oberjoch	a) Neubau einer 6er-Sesselbahn als Ersatz für die Wiedhag-Schleplifte b) Neubau einer 6er-Sesselbahn als Ersatz für die Grenzwies-Schleplifte c) Neubau einer 8er-Sesselbahn als Ersatz für die Schleplifte Schwandenlift und Zubringerlift d) Abbruch und Neubau einer Pumpstation und Pistenwalzengarage sowie Errichtung von Liftkassen an der Talstation Wiedhag-Lift e) Verlängerung der Genehmigung über den Betrieb der Beschneiungsanlage im Skigebiet Oberjoch f) Wasserbauliche Maßnahmen im Bereich des Kaltenbrunnen- und Ochsenbergbaches im Skigebiet Oberjoch im Zusammenhang mit dem Neubau einer 6er-Sesselbahn (Wiedhagbahn) und einer 8er-Sesselbahn (Zubringer)	a) 7 Monate b) 6 Monate c) 7 Monate d) nicht mehr feststellbar e) nicht mehr feststellbar f) 11 Monate Förderantrag knapp 10 Monate	a), b) und c) u. a. Vorbehalt Genehmigung technische Planung Betriebseröffnung, Abbau Altanlage, ökologische Bauleitung, weitere Auflagen vorbehalten d) u. a. Geltungsfrist der Genehmigung von 4 Jahren e) stets widerruflich, befristet bis 31.03.2026; Beschneigung nur von 15.11. bis 31.03., kein Zusatz zum verwendeten Wasser und Dokumentationspflicht, weitere Auflagen und Bedingungen vorbehalten f) u. a. Abbau Altanlagen, wasserrechtliche Auflagen